

13. Dezember 1979

V E R O R D N U N G

über das Bürgerrecht der Gemeinde Greifensee

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Massgebendes Recht

Diese Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes, zum kantonalen Gesetz über das Gemeindewesen, zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung und zur Gemeindeordnung.

Art. 2 Zuständigkeit der Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates über

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind;
2. Bürgerrechtsschenkungen

Art. 3 Zuständigkeit der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates

Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates entscheidet auf Antrag ihres Präsidenten über

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerbürger;
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an in der Schweiz geborene Ausländer;
3. die Entlassung aus dem Bürgerrecht von Greifensee und die Begutachtung von Gesuchen Greifenseer Bürger um Entlassung aus dem Kantons- und Schweizerbürgerrecht;

13. Dezember 1979

4. die Anträge im Verfahren zur Erlangung der eidgenössischen Bewilligung (Art. 12 - 15 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes);
5. die Begutachtung von Wiedereinbürgerungsgesuchen und Gesuchen um erleichterte Einbürgerung (Art. 18 - 31, 58 bis Bundesgesetz).

Art. 4 Mindestwohnsitzdauer

Voraussetzung für die Einbürgerung in der Gemeinde Greifensee ist, dass der Bewerber im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnt.

Art. 5 Einbezug von Ehefrau und Kindern

Die Aufnahme des Gesuchstellers erstreckt sich ohne weiteres auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich anders beschliesst.

Art. 6 Selbständige Einbürgerung Minderjähriger

Minderjährige können dort, wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, allein ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden.

II. Die Aufnahme von Schweizerbürgern

Art. 7 Einbürgerungs-Voraussetzungen

Jeder Schweizerbürger wird auf Verlangen in das Bürgerrecht von Greifensee aufgenommen, sofern er

1. die Mindestwohnsitzdauer gemäss Art. 4 erfüllt;
2. sich selbst und seine Familie zu erhalten vermag;

13. Dezember 1979

3. genügende Ausweise über sein bisheriges Bürgerrecht, seine Familienverhältnisse und einen unbescholtenen Ruf beibringt;
4. die in Art. 20 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet (keine Einkaufsgebühr bei 10-jährigem ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde Greifensee).

Art. 8 Einreichung des Bürgerrechtsgesuches

Schweizerbürger, die sich um die Aufnahme ins Bürgerrecht bewerben, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches die Personalien des Gesuchstellers und der mit ihm aufzunehmenden Familienangehörigen enthält. Die Ehefrau und mehr als 16-jährige Kinder haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Gesuche für die selbständige Einbürgerung Minderjähriger sind vom Inhaber der elterlichen Gewalt einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

1. für Ledige ein Personenstandsausweis, (für Minderjährige ein Geburtsschein);
2. für Verheiratete und Geschiedene ein Familienschein und das Familienbüchlein;
3. eine Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird. Die Gründe für die allfällige Beibehaltung sollen aufgeführt werden. Der bürgerliche Gemeinderat kann zusätzlich einen Strafregister- und Betreibungsregisterauszug verlangen.

13. Dezember 1979

III. Die Aufnahme von Ausländern

Art. 9 Einbürgerungs-Erfordernisse

1. in der Schweiz geborene Ausländer sind hinsichtlich der Einbürgerungs-Voraussetzung den Schweizerbürgern gleichgestellt, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes (vgl. Abschnitt II);
2. im Ausland geborene Ausländer sollen
 - a) sich schweizerischem Wesen und Denken einigermaßen anpassen, über die staatlichen Einrichtungen Bescheid wissen; für die demokratischen Grundlagen der Schweiz eintreten;
 - b) einen guten Ruf geniessen;
 - c) innerhalb der letzten drei Jahre nicht öffentlich unterstützt worden sein;
 - d) sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen (Ausnahme: selbständig einzubürgernde Minderjährige)
 - e) keine Steuern schulden;
 - f) in der Lage sein, die vorgesehene Einkaufsgebühr zu entrichten.

Art. 10 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht ist das Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Art. 11 Kantonsbürgerrecht

Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die kantonalen Behörden dem Bewerber das Kantonsbürgerrecht erteilen.

13. Dezember 1979

Art. 12 Einreichung des Bürgerrechtsgesuches

Ausländer, die sich um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bewerben, haben als erstes auf einem bei der Gemeinderatskanzlei erhältlichem Formular beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement um die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nachzusuchen.

Art. 13 Prüfung des Gesuches durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat prüft das Gesuch anhand der Akten und veranlasst allenfalls deren Ergänzung. Er veröffentlicht in geeigneter Weise das Gesuch unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen für die Einreichung von Einsprachen. Nach Ablauf der Einsprachefrist lädt er den Bewerber vor die Gesamtbehörde oder eine Delegation zu einer persönlichen Besprechung ein und hört allfällige Einsprecher an. Der Bewerber erhält Gelegenheit, zu den Einwänden von Einsprechern Stellung zu nehmen.

Art. 14 Stellungnahme des Gemeinderates zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden

Der Gemeinderat nimmt nach Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäss Art. 13 in einem Bericht an die Direktion des Innern zuhanden der Bundesbehörden Stellung zum Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. In diesem Bericht erklärt er, ob er bereit ist, den Bewerber ins Gemeindebürgerrecht aufzunehmen (Art. 9 Ziff. 1) bzw. der Bürgerversammlung die Aufnahme zu beantragen (Art. 9 Ziff. 2).

Art. 15 Aufnahmeverfahren

Nach Vorliegen der eidgenössischen Bewilligung beschliesst der Gemeinderat die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern der Bewerber in der Schweiz geboren ist, oder er beantragt der Bürgerversammlung durch eine Weisung die Aufnahme, sofern der Bewerber im Ausland geboren ist.

Hält der Gemeinderat die Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht nicht als gegeben, beschliesst er von sich aus Ablehnung des Gesuches, mit dem Vorbehalt, dass der Gesuchsteller binnen 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an schriftlich verlangen kann, sein Gesuch sei zum Entscheid an die Bürgerversammlung weiterzuleiten.

13. Dezember 1979

Art. 16 Erteilung des Kantonsbürgerrechtes

Nach der Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht überweist der Gemeinderat den Aufnahmebeschluss und die Akten der Direktion des Innern für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

Art. 17 Bürgerrechtsurkunde

Die Bürgerrechtsurkunde wird dem Bewerber erst ausgehändigt, wenn ihm das Kantonsbürgerrecht erteilt ist und er sämtliche Gebühren bezahlt hat.

Art. 18 Bekanntmachung

Der Gemeinderat publiziert alle von ihm oder von der Bürgerversammlung beschlossenen Bürgerrechtsaufnahmen.

IV Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Art. 19 Zuständigkeit und Verfahren

Für die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 18 - 31 des Bundesgesetzes ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig. Gesuche sind auf besonderem, bei der Gemeinderatskanzlei erhältlichem Formular dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einzureichen.

V. Einkaufsgebühren

Art. 20 Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat bzw. auf seinen Antrag die Bürgerversammlung setzen die Höhe der Gebühr im Rahmen der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 fest. Ausländer, deren Ehefrauen Schweizerinnen sind, bezahlen nur die Hälfte der in der Verordnung vorgesehenen Gebühr. Der bürgerliche Gemeinderat, resp. die Bürgergemeindeversammlung können die Gebühren in Ausnahmefällen herabsetzen oder ganz erlassen.

13. Dezember 1979

VI. Schlussbestimmung

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bürger-
versammlung in Kraft.

Genehmigt durch die
Bürgergemeindeversammlung
am 13. Dezember 1979

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:

